

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Internationalen Bachelorstudiengang
Interkulturelle Studien/Intercultural Studies
an der Universität Bayreuth
vom 20. Dezember 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies an der Universität Bayreuth vom 25. September 2018 (AB UBT 2018/050), die durch Satzung vom 20. Mai 2021 (AB UBT 2021/033) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 15 das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) werden im „Teilbereich II“ die Wörter „Human- und physische Geographie“ durch das Wort „Humangeographie“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:
„³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, **wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.**“
- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) **In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Testaten“ gestrichen und das Wort „Portfolioprüfungen“ wird durch die Wörter „semesterbegleitenden Aufgaben“ ersetzt.**
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Klausuren werden wenigstens 45minütig und höchstens 120minütig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein; Ausnahmen bei der Prüfungsdauer ergeben sich aus den Anhängen.“
- bb) **In Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.**
- c) **In Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „oder des jeweiligen Testates im Fach Human- und physische Geographie, spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur im Fach Interkulturelle Germanistik und im Fach“ durch die Wörter „in den Fächern Humangeographie/Geography, Interkulturelle Germanistik und“ ersetzt.**
- d) Abs. 12 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„⁴Im Fach Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics ist die Hausarbeit mit einer **Präsentation nach Abs. 20 verbunden.**“
- e) Abs. 15 wird wie folgt neu gefasst:
„(15) ¹Semesterbegleitende Aufgaben (z. B. kleine schriftliche Ausarbeitungen, kleine Präsentationen) werden modulbegleitend gestellt und angefertigt. ²Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Prüferin oder dem Prüfer bekanntzugeben. ³Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 16 fest.“

- f) Abs. 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Referaten“ die Wörter „im Fach Interkulturelle Germanistik“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Im Fach Interkulturelle Germanistik beträgt die“ durch das Wort „Die“ ersetzt und nach dem Wort „Gruppenarbeiten“ wird das Wort „beträgt“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- g) Abs. 17 wird durch folgende Abs. 17 und 18 ersetzt:

„(17) ¹Referate im Fach Humangeographie/Geography sind mündliche Präsentationen mit schriftlichen Ausarbeitungen und werden im Rahmen des zugrundeliegenden Seminars oder Hauptseminars verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Die Dauer einer mündlichen Präsentation in einem Seminar beträgt 15 bis 30 Minuten und der Umfang der dazugehörigen schriftlichen Ausarbeitung 5 bis 10 Seiten. ⁴In einem Hauptseminar erhöhen sich die Dauer der mündlichen Präsentation auf 45 bis 60 Minuten und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung auf 10 bis 15 Seiten. ⁵Die Bearbeitungsfrist für die schriftliche Ausarbeitung beträgt nach Ableistung der mündlichen Präsentation vier Wochen im Vollzeitstudium, im Teilzeitstudium acht Wochen. ⁶Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁷In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁸Abs. 12 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend. ⁹Die Prüferin oder der Prüfer setzt für das Referat eine Note gemäß § 16 fest. ¹⁰**Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen.** ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen schriftlichen Ausarbeitung verbleibt bei der Prüfungsakte.

(18) ¹Ergebnispräsentationen sind Studienleistungen, die während oder im Anschluss an die zugrundeliegende Veranstaltung verfasst und schriftlich und/oder mündlich präsentiert werden. ²Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnispräsentation (z. B. Poster-Präsentation, Internet-Präsentation, Lexikoneintrag, Bericht, Protokoll, Feldtagebuch) wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Wochen im Vollzeitstudium, im Teilzeitstudium acht Wochen. ⁴Abs. 12 Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend. ⁵Die Ergebnispräsentation

ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten oder aber gemäß §16 zu benoten. ⁶Ein bewertetes Exemplar der schriftlichen Ausarbeitung verbleibt bei der Prüfungsakte.“

- h) Der bisherige Abs. 18 wird zu Abs. 19 und wie folgt geändert:
- aa) **In Satz 1 wird das Wort „unbenotete“ gestrichen.**
 - bb) **In Satz 3 werden nach dem Wort „durchgeführt“ die Wörter „; bei veranstaltungsbe-
gleitend durchgeführten Übungsaufgaben beträgt die Bearbeitungsfrist vier Wo-
chen im Vollzeitstudium und acht Wochen im Teilzeitstudium“ eingefügt.**
 - cc) **In Satz 4 werden die Wörter „des der Veranstaltung zugrundeliegenden Arbeitsauf-
wands (workload)“ durch die Wörter „dieser Frist“ ersetzt.**
 - dd) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„⁵Abs. 12 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend. ⁶Die Übungsaufgaben sind entweder
**nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten oder aber ge-
mäß §16 zu benoten.“**
- i) Der bisherige Abs. 19 wird zu Abs. 20 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Präsentationen werden im betriebswirtschaftlichen Teil des Fachs Wirtschaftswis-
senschaften/Business/Economics im Rahmen des zugrundeliegenden Seminars ge-
halten; in der Volkswirtschaftslehre und in den Fächern Anglistik/Amerikanistik/Eng-
lish Studies/Linguistics bzw. Geschichte/History sind bei Präsentationen Thema, Art
der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem je-
weiligen Dozenten abzuklären.“
 - bb) **In Satz 2 werden die Wörter „und im Fach Human- und physische Geographie/Geo-
graphy“ gestrichen.**
 - cc) **In Satz 3 werden die Wörter „Human- und physische Geographie/Geography“ durch
die Wörter „Geschichte/History“ ersetzt und die Ziffer „30“ wird durch die Ziffer „45“
ersetzt.**
- j) Die bisherigen Abs. 20 und 21 werden zu den Abs. 21 und 22.
6. In § 12 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „oder aus besonderen Gründen, die auf die Themenstel-
lung zurückzuführen sind (z.B. bei empirischen Arbeiten),“ gestrichen.

7. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

**Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung
oder chronischer Erkrankung**

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

8. In § 18 Abs. 1 werden **nach dem Wort „ausreichend“ die Wörter „bzw. „bestanden“ eingefügt.**
9. In § 20 wird der Text wie folgt neu gefasst:
„Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).“
10. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter **„oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.**
11. Anhang 1a wird wie folgt geändert:
- a) Im „Teilbereich I: Anglistik/Amerikanistik/English Studies/Linguistics“ werden im Text nach der Tabelle **die Wörter „Human- und Physische Geographie“ durch das Wort „Humangeographie“ ersetzt.**

- b) Der „Teilbereich II: Human- und Physische Geographie/Geography“ wird wie folgt neu gefasst:

„Teilbereich II: Humangeographie/Geography

<u>MODULNUMMER</u> : MODUL	Veranstaltung	Punkte	Modulprüfung	Teilbereichsnotenbildung
<u>D-GEO1</u> : ALLGEMEINE GEOGRAPHIE 1	Einführung in die Geographie	6	Klausur/mP (MP)	x
	Je eine 1tg Geländeübung Human-und Physiogeographie		EP	
	Grundlagen- und Orientierungsprüfung: Das Modul D-GEO1 muss erstmals im ersten Semester abgelegt werden bzw. bei Studienbeginn im Sommersemester erstmals im zweiten Semester. Bei Nichtbestehen muss jede Wiederholungsprüfung innerhalb von 6 Monaten angetreten werden.			
<u>D-MT1</u> : STATISTISCHE METHODEN	Statistische Methoden (Vorlesung und Übung)	6	Klausur + Ü	
<u>D-MT-A</u> : GRUNDLAGEN EMPIRISCHE METHODEN	Einführung in die Empirische Sozialforschung (Vorlesung)	6	Klausur/mP +Ü	
	Geländeübung zu Geographie und Mensch-Umweltforschung		EP	
<u>D-HG1</u> : HUMANGEOGRAPHIE 1	Humangeographie 1* (Vorlesung)	6	K/mP (MP)	x
	Humangeographie 1* (Seminar)		R (MP)	
<u>D-HG2</u> : HUMANGEOGRAPHIE 2	Humangeographie 2* (Vorlesung)	6	K/mP (MP)	x
	Humangeographie 2* (Seminar)		R (MP)	
<u>D-HG3</u> : HUMANGEOGRAPHIE 3	Humangeographie 3* (Vorlesung und 3 Tage Geländeübung, 1-3 tägig)	6	K/mP (MP)	x
	3 Tage Geländeübung (1-3 tägig)		EP	

<u>D-HG4: Hu- mangeogra- phie 4</u>	Studienprojekt in Kleingruppen mit ca. 10 Studierenden	6	EP (MP)	x
<u>D-HG6: Hu- mangeogra- phie 6</u>	Hauptseminar	6	R (MP)	x
	Übung		EP	
<u>GU-IK: Einfüh- rung in die Gesellschaft- Umwelt-Bezie- hungen</u>	Einführung in die Gesellschaft- Umwelt-Beziehung	4	K/mP	
	1 Tag Geländeübung Humangeo- graphie		EP	
<u>GU1 Gesell- schaft-Um- welt-Bezie- hungen 1</u>	Globaler Wandel und Anthropo- zän	6	K/mP (MP)	x
	Gesellschaft-Umwelt-Beziehun- gen		R (MP)	
<u>D-RG1: REGIO- NALE GEOGRA- PHIE 1</u>	Regionale Geographie aus dem Angebot	6	K/mP	
	3 Tage Geländeübungen (1-3 tä- gig)		EP	
<u>D-MT-HG1: Methoden der Humangeo- graphie 1</u>	Übung angewandte qualitative Sozialforschung mit Dateninter- pretation, 2-tägige Gelände- übung im Anschluss	6	EP (MP) + Ü	
<u>D-MT-HG2: Methoden der Humangeo- graphie 2</u>	Einführung in SPSS	6	K/mP (MP)	
	Wahlpflicht aus dem Angebot **		EP/R/Ü	
Teilbereichsnote als mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der (MP)				
<p>* Auswahl aus: Stadt- und Regionalentwicklung, Sozial- und Bevölkerungsgeographie, Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Siedlungsgeographie, Historische und Kulturgeographie, Politische Geographie/Entwicklungsgeographie. Im Modul D-HG2 wird aus den nicht im Modul D-HG1 gewählten Bereichen gewählt; im Modul D-HG3 wird aus den nicht in den Modulen D-HG1 und D-HG2 gewählten Bereichen gewählt.</p> <p>** Auswahl aus Moderation/Projektplanung, Statistische Methoden II, Einführung in R.</p> <p>(MP) – Modulprüfung (benotet)“</p>				

- c) Der „Teilbereich II: Wirtschaftswissenschaften/Business/Economics“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Modulzeile „E.BEcon: Grundlagen VWL“ wird in der zweiten Spalte der Text zum Modul „E.BEcon.3“ wie folgt neu gefasst:
 „E.BEcon.3: Einführung in die Finanzwissenschaft, Wirtschaftspolitik ODER Fundamentals of Decision Theory“
 - bb) In der Tabelle zum „Modulbereich E.IEcon: Aufbaumodulbereich Volkswirtschaftslehre“ werden in der Modulzeile „Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik (3 Module)“ in der zweiten Spalte die Wörter „Arbeitsmarkt und Beschäftigung“ durch das Wort „Arbeitsmarktökonomik“ ersetzt.
- d) Der „Teilbereich II: Geschichte/History“ wird wie folgt neu gefasst:
 „Teilbereich II: Geschichte/History

MODULBEREICH	<u>Modulnummer</u> : Modulbezeichnung	Punkte	Modulprüfung
F.1 ÜBERBLICK GESCHICHTE 1	<u>F.G 1</u> : Einführung in das Geschichtsstudium	2	sA
	<u>F.G 2</u> : Grundlagenmodul G 2	5	Klausur/ <u>mP</u>
	<u>F.G 3</u> : Grundlagenmodul G 3	5	Klausur/ <u>mP</u>
	<u>F.G 4</u> : Grundlagenmodul G 4	5	Klausur/ <u>mP</u>
	<u>F.G 5</u> : Grundlagenmodul G 5	5	Klausur/ <u>mP</u>
Summe Modulbereich F.1		22	
F.2 ÜBERBLICK GESCHICHTE 2	<u>F.G 9</u> : Grundlagenmodul G 9-12 mit freier Wahl aus G 2 bis G 8	7	HA
	<u>F.G 10</u> : Grundlagenmodul G 9-12 mit freier Wahl aus G 2 bis G 8	7	HA
	<u>F.G 11</u> : Grundlagenmodul G 9-12 mit freier Wahl aus G 2 bis G 8	7	HA
Summe Modulbereich F.2		21	
F.3 SPEZIALISIERUNG GESCHICHTE	<u>F.G 13</u> : Hauptseminar mit freier Zeiträumwahl	8	HA
Summe Modulbereich F.3		8	
	F.M 1 Übung Public History	5	P/HA/Klausur

F.4 METHODEN UND ANWENDUNG	F.M.3: VL oder Ü Theorie der Geschichtswissenschaften	5	P/mP/Klausur
	F.M.4: Übung Grundwissenschaften	5	mP/Klausur
Summe Modulbereich F.4		15	
Die Teilbereichsnote ergibt sich als mit den Leistungspunkten der Module gewichtetes arithmetisches Mittel.“			

- e) Der „Teilbereich V: Bachelorarbeit“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle zur Fachübersicht werden die Wörter „HUMAN- UND PHYSISCHE GEOGRAPHIE“ durch das Wort „HUMANGEOGRAPHIE“ ersetzt.
 - bb) In der Übersicht „Abkürzungen zu Modulprüfungen“ werden nach der Zeile „Ü Übungsaufgaben“ folgende Zeilen angefügt:

„R	Referat
sA	semesterbegleitende Aufgaben“
12. In „Anhang 1b: Curriculum für Studierende mit Fach Interkulturelle Germanistik im Teilbereich I“ wird im „Teilbereich I: Interkulturelle Germanistik“ in den Modulzeilen „H.3.1“ bis „H.3.3“ jeweils der Text in der dritten Spalte wie folgt neu gefasst:
 „Referat/Protokoll/Klausur/Heimklausur/Hausarbeit“
13. Im Anhang 2 wird in der Tabelle „Klausur“ in der Zeile „Bearbeitungsdauer“ der Text in der sechsten Spalte wie folgt neu gefasst:
 „Klausur: 45 bis 120 Minuten“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 21. Dezember 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Bachelorstudiengang Interkulturelle Studien/Intercultural Studies an der Universität Bayreuth vom 25. September 2018 (AB UBT 2018/050), die durch Satzung vom 20. Mai 2021 (AB UBT 2021/033) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 17. Dezember 2021, Az. A 3374/2 - I/1.

Bayreuth, 20. Dezember 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2021.